

1493/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 25. Februar 2004 unter der Nr. 1489/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatskommissäre gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der Bestellung von Staatskommissären für Verwertungsgesellschaften ist das Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl 1936/112, anzuwenden. Andere gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Bestellung von Staatskommissären sind im Ressortbereich nicht anzuwenden.

Zu Frage 2:

Gemäß § 5 Abs. 3 Verwertungsgesellschaftengesetz hat der Staatskommissär darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die in diesem Gesetz normierten Aufgaben und Pflichten erfüllen.

Zu den Fragen 3, 4, 5 und 7:

Gemäß § 5 Abs. 2 leg.cit. wird für jede Verwertungsgesellschaft nunmehr vom Bundeskanzler ein Staatskommissar und erforderlichenfalls ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung hat gemäß § 28 leg.cit. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erfolgen.

Andere Bestellungskriterien sind gesetzlich nicht normiert.

Zu den Fragen 6, 10 und 11:

Derzeit sind folgende Staatskommissäre bzw. Stellvertreter bestellt:

<u>Gesellschaft</u>	<u>Kommissär/Stellvertreter</u>	<u>Vergütung/ monatlich</u>
1. AKM	Dr. Heinrich Keller	€ 232,55
	seit 1.10.2002	
	Dr. Günter Auer	€ 167,15
	BM Justiz, Stellvertreter	
2. VG Rundfunk	Dr. Peter Radel	€ 139,53
	seit 1.8.2002	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
3. Austro-Mechana	Dr. Heinrich Keller	€ 139,53
	seit 1.10.2002	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
4. Musikedition	Dr. Heinrich Keller	€ 139,53
	seit 1.10.2002	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
5. LSG	Dr. Egon Deniz-Engin	€139,53
	seit 15.2.2004	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
6. OESTIG	Dr. Egon Deniz- Engin	€ 139,53
	seit 15.2.2004	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
7. VBK	Dr. Karl Schön	€ 139,53
	seit 15.2.2004	
	Dr. Michael Stormann	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
8. LVG	Dr. Gottfried Bischof	€ 139,53
	seit 15.2.2004	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	
9. Literar-Mechana	Dr. Gottfried Bischof	€ 139,53
	seit 15.2.2004	
	Dr. Günter Auer	€ 116,28
	BM Justiz, Stellvertreter	

10. VAM	Prof. Stefan Friedberg seit 18.7.2003 Dr. Michael Stormann BM Justiz, Stellvertreter	€ 139,53 € 116,28
11. VDFS	Prof. Stefan Friedberg seit 18.7.2003 Dr. Michael Stormann BM Justiz, Stellvertreter	€ 139,53 € 116,28
12. VBT	Dr. Karl Schön seit 15.2.2004 Dr. Michael Stormann BM Justiz, Stellvertreter	€ 139,53 € 116,28

Die Bestellung erfolgt unbefristet bis auf Widerruf.

Zu den Fragen 8 und 9:

Bei den bestellten Staatskommissären handelt es sich sowohl um Juristen aus dem Wirtschafts- und Urheberrechtsbereich als auch um langjährige Experten dieser Materie. Sie gehören nicht dem Personalstand des Bundeskanzleramtes an. Bei den Staatskommissär-Stellvertretern handelt es sich um Beamte des Bundesministeriums für Justiz, die über Erfahrung im Urheberrechtsbereich verfügen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Gemäß § 5 Abs. 1, 2. Satz, Verwertungsgesellschaftengesetz, sind die Kosten der Aufsicht von den Verwertungsgesellschaften dem Bundeskanzleramt im festgesetzten Ausmaß zu ersetzen. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgte zuletzt am 1.1.1994 seitens des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Zu Frage 14:

Die Weisungsgebundenheit des Staatskommissärs gegenüber dem Bundeskanzler ergibt sich aus § 5 Abs. 3, letzter Satz, Verwertungsgesellschaftengesetz.

Zu Frage 15:

Keine.

Zu den Fragen 16 und 17:

Schon allein deshalb, weil die einzelnen Verwertungsgesellschaften in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich eine Monopolstellung genießen, ist eine staatliche Aufsicht notwendig.